

= Beschluss =

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
Telefon: 07531/800-0
www.LRAKN.de

Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Hoffstraße 1a

76133 Karlsruhe

Kämmereiamt - Finanzverwaltung	
Ansprechpartner	Sandra Schmitt
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	A 222
Telefon	07531/800-1501
Telefax	07531/800-1505
E-Mail	sandra.schmitt@LRAKN.de
Aktenzeichen	095.620

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Dienstag, 04. Dezember 2012

Prüfung der Bauausgaben Landkreis Konstanz 2007-2010
Prüfungsbericht vom 02.02.2012, Ihr Schreiben vom 01.10.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere ergänzende Stellungnahme in doppelter Fertigung.

Wir hoffen, dass die Prüfung damit abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hämmerle
Landrat

Anlage
Stellungnahme in doppelter Fertigung

Kopien an:

II. ~~Regierungspräsidium Freiburg~~
~~Abteilung I~~
~~79083 Freiburg im Breisgau~~
zur Kenntnis

III. Amt für Nahverkehr und Straßen
Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
mit der Bitte um Kenntnisnahme und künftige Beachtung

IV. Z.d.A.

Ergänzende Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA

Prüfung der Bauausgaben Landkreis Konstanz 2007-2010

Bisherige Stellungnahme

Abrechnungseinheit „m“ bei Erdarbeiten (A 3)

Bei verschiedenen Straßenbaumaßnahmen waren auch Straßenentwässerungsarbeiten erforderlich. Dazu mussten Rohrleitungen im Erdreich verlegt werden. Die erforderlichen Arbeiten wurden in verschiedenen Leistungspositionen eindeutig beschrieben. Dabei wurde festgelegt, dass die Leistungen nach Längenmaß (m) abgerechnet werden. Die Festlegung der Abrechnungseinheit erfolgte unter Beachtung der DIN 18299 Abschnitt 5 – Abrechnung: „Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung dieser Zeichnung entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leitung aufzumessen“.

Als Abrechnungseinheit wurde von uns für alle Entwässerungspositionen das Längenmaß (m) festgelegt. Durch das einheitliche Abrechnungsmaß (m) kann ein für uns wichtiger Mengenvergleich nämlich „Leitungsgraben herstellen“ zu „Leitungen verlegen“ hergestellt werden. An dieser Art der Abrechnung, die auch von der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg praktiziert wird, möchte das Fachamt auch in Zukunft festhalten. Ein Verstoß gegen Regelungen in der VOB wird nicht gesehen.

Anmerkung GPA vom 01.10.2012

Rdnr. 3

Die kommunalen Auftraggeber sind nach den vergaberechtlichen Bestimmungen (s. § 31 Abs. 2 GemHVO-kameral i.V.m der VergabeVwV des Innenministeriums unter Nr. 2.1.1) verpflichtet, die VOB in allen ihren Teilen (A, B und C) unverändert anzuwenden. Demnach ist beim Aushub der Abschnitt 0.5 der DIN 18300 VOB/C generell zu beachten. Außerdem ist die Begründung der Verwaltung für die Wahl der Abrechnungseinheit in Meter (m) beim Aushub für Entwässerungsgräben nicht stichhaltig, da auch bei der Abrechnung des Aushubs nach dem Rauminhalt (m³), die Längenmaße (m) der Leitungsgräben ersichtlich sind und als Mengenvergleich für die Verlegung der Leitungen herangezogen werden können.

In einer abschließenden Stellungnahme bitten wir mitzuteilen, wie künftig verfahren wird.

Ergänzende Stellungnahme 03.12.2012 (A 3)

Das Fachamt ist der festen Überzeugung, bei der Abrechnung ein für den Auftraggeber wirtschaftliches und in der Praxis taugliches Verfahren angewendet zu haben, das völlig konform zur VOB/C ist. Richtig ist, dass die DIN 18300 hier zur Anwendung kommt, denn die DIN 18299 verweist auf die DIN 18300 als speziellere Regelung.

Dort ist unter 0.5 Abrechnungseinheiten geregelt:

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Abtrag, Aushub, Fördern, Einbau nach Raummaß (m³) oder nach Flächenmaß (m²), getrennt nach Boden- und Felsklassen oder sonstigen Stoffen sowie gestaffelt nach Längen der Förderwege, soweit 50 m Förderweg überschritten werden.

Unserer Ansicht nach trifft dies für großflächige Erdarbeiten zu. Damit nicht gemeint sind speziellere Erdarbeiten wie sie im Zusammenhang mit dem Leitungsbau auftreten. Für solche Fälle ist die von uns verwendete Regelung 0.5 zutreffender.

- Einbau und Verdichten des Bodens in der Leitungszone nach Raummaß (m^3), Flächenmaß (m^2) oder Längenmaß (m)

Die Abrechnung nach m stellt in der Straßenbauverwaltung eine gängige und für beide Seiten praktikable Lösung dar. Im Gegensatz zu einer grundsätzlich ebenfalls möglichen Abrechnung nach m^3 reduziert sich der Personalaufwand für aufwändige Aufmäße erheblich. Werden Leistungen **im Erdbau** mit erheblichen Massen wie Abtrag oder Auftrag für das Herstellen des Straßenkörpers benötigt, ermitteln wir die Kubaturen über Querprofile (m^2) und Länge. Somit ist die Forderung der Abrechnungseinheit m^3 erfüllt.

Wir werden auch künftig die Abrechnung nach Längenmaßen vornehmen, da sie der VOB entsprechen und praktikabel sind.

Bisherige Stellungnahme

K 6101 – Einfacher Ausbau und Neuanlage eines Radwegs zwischen der B 34 und Bodman *Überhöhter Nachtrag für das Fräsen von Kleinflächen (A 10)*

Das Fräsen von Asphaltkleinflächen und Zwickeln wurden in den Aufmäßen Nr. 52 und 53 dokumentiert. Die zugrundeliegenden Nachträge wurden mit der Fa. Joos besprochen und korrigiert. Eine erhöhte Vergütung für das Fräsen von Kleinflächen und Zwickeln hält die Verwaltung für gerechtfertigt, da durch die beengten Verhältnisse nur eine stark reduzierte Leistung erbracht werden konnte. Unüblich und erschwerend kam hinzu, dass an 18 verschiedenen Orten entlang der ca. 2 km langen Strecke Kleinflächen gefräst werden mussten, was einen erheblichen Zeitaufwand für das Umsetzen der Geräte erforderte. Wegen der besonderen örtlichen Gegebenheiten hält das Fachamt die Nachtragspreise für angemessen und nicht für überhöht. Einen Ersatz für den Mehrbetrag über die Eigenschadenversicherung wird nicht für angebracht angesehen.

Anmerkung GPA vom 01.10.2012

Rdnr. 10

Die Verwaltung geht in ihrer Stellungnahme nicht auf den Kern der Prüfungsfeststellung ein. Der Nachtragspreis wurde nach den vorliegenden kalkulatorischen Nachweisen und den Bautagesberichten überhöht vereinbart. Weshalb der Auftragnehmer die Leistungen noch mit dem Faktor von 2,5 Std. multipliziert hat, bleibt weiterhin ungeklärt.

Es ist daher zu prüfen, ob für den Mehrbetrag Ersatz bei der Eigenschadenversicherung erlangt werden kann. Über das Veranlasste bitten wir noch abschließend zu berichten.

Ergänzende Stellungnahme 03.12.2012 (A 10)

Die Nachträge für das Fräsen von Kleinflächen und Zwickeln (dazugehörige Aufmäße Nr. 52 und 53) wurden mit der Fa. Joos detailliert besprochen und korrigiert. Wir haben unter Hinzuziehung der Urkalkulation und unter Berücksichtigung der erheblich veränderten

Leistung das vorgelegte Nachtragsangebot geprüft und als angemessen genehmigt. Die Umstände, die zu der Leistungsänderung führten, haben wir in unserer ersten Stellungnahme ausführlich erläutert.

Hierzu ergänzen wir, dass sich die im Nachtrag angesetzten Massen deshalb erweitert haben, weil die verantwortliche Bauleitung während der Ausführung die beschriebenen notwendigen Festlegungen getroffen hatte.

Eine erhöhte Vergütung für das Fräsen von Kleinflächen und Zwickeln halten wir für gerechtfertigt, da durch die beengten Verhältnisse nur eine stark reduzierte Leistung erbracht werden konnte. Erschwerend kam dazu, dass an 18 verschiedenen Orten entlang der ca. 2000 m langen Strecke Kleinflächen gefräst werden mussten, die schmal und geneigt sind, was einen erheblichen Zeitaufwand für das Umsetzen der Geräte erforderte. Für diese Leistungen konnte nur eine kleine Fräse mit entsprechend verminderter Leistungsfähigkeit eingesetzt werden.

Zur Kalkulation wurde die Tagesleistung zugrundegelegt. Tatsächlich wurde für die Gesamtleistung 2,5 Tage benötigt. Deshalb der Ansatz mit 2,5 für die Fräsarbeiten, während für den Tieflader richtigerweise der Faktor 1 angesetzt wurde. Die Flächen wurden am 30.7.2008, 31.7.2008 und am 18.8.2008 gefräst.

Bisherige Stellungnahme

Nachtragsvereinbarung für das Liefern und Einbauen einer Asphalttragdeckschicht 0/16 (A 11)

Die Wahl einer Tragdeckschicht wurde aus folgenden Gründen getroffen:

Der Radweg zwischen der B 34 und Bodman ist für den Tourismus von großer Bedeutung. Deshalb wurde nach einer Möglichkeit gesucht, die bituminösen Arbeiten schnell auszuführen, um das Befahren wieder zu ermöglichen. Der Radverkehr wurde zwischenzeitlich weiträumig umgeleitet. Durch die besondere Bauform der Sanierungsarbeiten mittels Kaltrecycling wurde die bestehende Kreisstraße im Mittel um etwa 10 cm angehoben. Bei der Bauausführung stellte sich heraus, dass die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken (Obstplantage) über den bestehenden Radweg zu steil wurden, da der Abstand zwischen Fahrbahnrand Kreisstraße und dem Radweg nur 1 m betrug (Bankett). Die Schmalspurtraktoren der Obstbauern mit ihren Anbaugeräten schlugen auf der Fahrbahndecke auf und beschädigten diese.

Dieses Problem war dem Fachamt nicht bekannt und konnte daher so nicht eingeschätzt werden. Man war jedoch gezwungen, den bestehenden Radweg im Bereich der Zufahrten anzuheben. Um den Radfahrern ein ständiges Auf- und Ab zu ersparen, wurden dicht beieinander liegende Zufahrten ebenfalls höhengleich verbunden, was die Massen folglich deutlich erhöhte. Um eine gerechte Abrechnung für beide Seiten zu ermöglichen, wurde nach Tonnen abgerechnet.

Der für die Bauabwicklung verantwortliche Bauleiter hat bereits an einem Fachseminar „Nachträge am Bau“ teilgenommen, um die Problematik zukünftig zu vermeiden.

Überhöhte Vergütung f. d. Liefern u. Einbauen einer Asphalttragdeckschicht 0/16 (A 12)

Aus den bei A 11 beschriebenen Gründen halten wir auch hier eine erhöhte Vergütung für gerechtfertigt, da durch das Auf und Ab bei den Einfahrten keine durchgängige Leistung erbracht werden konnte. Zu beachten gilt noch ein höherer personeller Aufwand um das Mischgut entsprechend vorzuprofilieren und vorzulegen. Das Fachamt hält auch hier die vereinbarten Nachtragspreise wegen den örtlichen Besonderheiten für gerechtfertigt.

Anmerkung GPA vom 01.10.2012**Rdnrn. 11 und 12**

Auch hier geht die Verwaltung nicht auf die Ausführungen im Prüfungsbericht ein. Eine Erläuterung zum fehlerhaften Mengenansatz bei der Prüfung der Nachtragsforderung und der dadurch bedingten Mehrkosten (anstatt der damals suggerierten Minderkosten) fehlt.

Demnach ist auch hier zu prüfen, ob Ersatz durch die Eigenschadenversicherung erlangt werden kann. Um eine entsprechende Mitteilung wird noch abschließend gebeten.

Es wird um ergänzende Stellungnahme in doppelter Fertigung bis 01.12.2012 gebeten.

Ergänzende Stellungnahme 03.12.2012 (A 11, A 12)

Die Wahl einer Tragdeckschicht wurde aus folgenden Gründen getroffen:

Der Radweg zwischen der B 34 und Bodman ist für den Tourismus von großer Bedeutung. Deshalb wurde nach einer Möglichkeit gesucht, die bituminösen Arbeiten schnell auszuführen, um das Befahren wieder zu ermöglichen. Der Radverkehr wurde zwischenzeitlich weiträumig umgeleitet. Durch die Bauform des Kaltrecycling wurde die bestehende Kreisstraße im Mittel um 10 cm angehoben.

Bei der Bauausführung stellte sich heraus, dass die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken (Obstplantagen) über den bestehenden Radweg zu steil wurde, da der Abstand Fahrbahnrand Kreisstraße zum Rand Radweg nur 1 m betrug (Bankett). Die Schmalspurtraktoren der Obstbauern mit ihren Anbaugeräten schlugen auf der Fahrbahndecke auf und beschädigten diese. Dadurch war man gezwungen, den bestehenden Radweg im Bereich der Zufahrten anzuheben. Dieses Problem wurde bei der Planung und der Ausschreibung nicht erkannt.

Um den Radfahrern ein ständiges Auf und Ab zu ersparen, wurden dicht beieinander liegende Zufahrten höhengleich verbunden, was die Massen deutlich erhöhte. Um eine gerechte Abrechnung für beide Seiten zu ermöglichen, wurde nach Tonnen abgerechnet. In der Nachtragsvereinbarung wurden die Massen für die Tragdeckschicht auf 400 t geschätzt. Zu diesem Zeitpunkt war vorgesehen, lediglich die Zufahrtsrampen mit einer Tragdeckschicht anzupassen.

Direkt während der Ausführung wurde entschieden, dass in einigen, dicht beieinander liegenden Bereichen die Zufahrten höhengleich verbunden werden, was die Massen erheblich erhöhte. Bei der Aufstellung des LV wurde noch davon ausgegangen, dass die Zufahrten klassisch mit Bitukies 0/32 und einer Deckschicht 0/8 ausgeführt werden. Auch diese Massen wurden geschätzt.

Richtig ist, dass die im Nachtragsangebot geschätzten Massen mit den herausgenommenen (ebenfalls geschätzten Massen aus dem LV) und letztendlich mit den abgerechneten Massen nicht übereinstimmen.

Eine erhöhte Vergütung halten wir deshalb für gerechtfertigt, weil durch das Auf und Ab bei den Einfahrten keine durchschnittliche Leistung erbracht werden konnte. Es war ein zusätzlicher personeller Aufwand notwendig, um das Mischgut entsprechend vorzuprofilieren und vorzulegen.

Der von der GPA angesetzte Tonnenpreis beim Mischgut 0/16 mit 70 € / t ist für Maschineneinbau auch hier üblich. Wie ausgeführt, haben wir aber hier umfangreichen Handeinbau unter stark beengten Verhältnissen auszuführen müssen, was einen deutlich erhöhten Einheitspreis mit 108,04 € / t rechtfertigt.

Wir haben unter Hinzuziehung der Urkalkulation und unter Berücksichtigung der der erheblich veränderten Leistung das vorgelegte Nachtragsangebot geprüft und als angemessen genehmigt. Dass sich die im Nachtrag angesetzten Massen erweitert haben, lag an notwendigen Festlegungen der Bauleitung während der Ausführung.